

**Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)
zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-
Westfalen am 28. September 2023**

**zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, 4. MÄStV)
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß
Artikel 66 S. 2 der Landesverfassung, Drucksache 18/4594**

Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag (4. MÄStV) wurde im Kontext der Vorfälle beim rbb erarbeitet, um einheitliche Standards für alle Rundfunkanstalten in den Bereichen Compliance und Transparenz zu schaffen. Weiterhin werden die Gremien gestärkt, indem die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sicherzustellen und die angemessene Ausstattung der Gremienbüros zu gewährleisten ist. Zudem werden Vorschriften geschaffen, die Interessenkollisionen in den Gremien besser verhindern sollen.

Die ARD hat für die Anhörung zum Diskussionsentwurf zum 4. MÄStV am 31. Januar 2023 bereits eine Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen eingereicht. Einige unserer Anliegen wurden aufgenommen. Die im Änderungsstaatsvertrag vorgesehenen Regelungen schaffen ein angemessenes Maß an gemeinsamen Mindeststandards und lassen Raum für hierüber hinausgehende anstaltsspezifische Regelungsinhalte. Dabei ist festzustellen, dass das WDR-Gesetz viele Bereiche bereits nahezu gleichlautend oder strenger regelt.

Wir legen im Folgenden dar, wo der WDR bei der Umsetzung der neuen Anforderungen des 4. MÄStV steht und werfen einen Blick auf eventuell erforderliche Änderungen des WDR-Gesetzes.

1. Transparenz

Der 4. MÄStV sieht in § 31a Medienstaatsvertrag (MStV) Transparenzstandards vor. Diese sind mit teils identischen Formulierungen bereits weitgehend in den §§ 14a, 41 Abs. 4 und 5 WDR-Gesetz enthalten. Bei den zu veröffentlichten Leistungen geht der 4. MÄStV jedoch über die Aufzählung im WDR-Gesetz hinaus.

a) Transparenz im WDR

Der **WDR hat vorgreifend** auf das erwartete Inkrafttreten des 4. MÄStV zum 1. Januar 2024 sowohl auf der Transparenzseite als auch im Geschäftsbericht 2022 bereits die weiteren **Anforderungen des 4. MÄStV berücksichtigt**. So werden Einkünfte nach § 31a Abs. 1 S. 4 bis 6 MStV transparent angegeben. Die Menschen können sich darüber hinaus auf den Unternehmensseiten umfassend über die Funktionsweise, die

Angebote, bedeutende personelle Veränderungen und sonstige wichtige Aktivitäten im WDR informieren.

b) Anpassung des WDR-Gesetzes

Der neue § 31a Abs. 1 MStV weicht nur punktuell von den Regelungen der §§ 14a, 41 Abs. 4 und 5 WDR-Gesetz ab und stellt vereinzelt strengere Regelungen auf. Jedoch wird der 4. MÄStV mit seiner Ratifizierung unmittelbar geltendes Landesrecht. Eine Übernahme der strengeren Regelung in das WDR-Gesetz ist daher nicht erforderlich. Sofern umgekehrt das WDR-Gesetz strengere Regeln vorsieht, haben diese nach § 31a Abs. 2 MStV Geltungsvorrang. Im Interesse der Klarheit und leichteren Rechtsanwendung könnten aber Angleichungen im WDR-Gesetz erwogen werden.

2. Compliance

In § 31b MStV werden einheitliche Compliance-Standards für alle Rundfunkanstalten vorgesehen. Sie umfassen die Gewährleistung eines anerkannten Standards entsprechenden Compliance-Management-Systems (Abs. 1 S. 1), die Einrichtung zentraler Compliance-Stellen (Abs. 1 S. 2) sowie die Einsetzung von externen Ombudspersonen für die Entgegennahme von Hinweisen auf Rechts- und Regelverstöße.

a) Gewährleistung eines Compliance-Management-Systems nach anerkannten Standards.

Die Vorgänge beim rbb haben das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Ganzes erschüttert. Unter dem Vorsitz des WDR wurden daher Maßnahmen beschlossen, um die Compliance-Management-Systeme in den einzelnen Rundfunkanstalten zu stärken. Der von den Intendantinnen und Intendanten verabschiedete „**Leitfaden ARD Compliance-Standards**“ legt für **alle Rundfunkanstalten, Gemeinschaftseinrichtungen** und Beteiligungsunternehmen Mindestanforderungen für ihre jeweiligen Compliance-Systeme fest. Die Rundfunkanstalten haben sich hierfür am Prüfungsstandard 980 des Instituts des Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) orientiert. Die für Compliance in den Rundfunkanstalten zuständigen Stellen und Beauftragten tauschen sich zu dessen Umsetzung, aber auch zu weitergehenden Compliance-Fragen fortlaufend aus.

Der **WDR hat sein Compliance-Management-System durch eine** externe auf Compliance spezialisierte **Anwaltskanzlei analysieren lassen**. Im Ergebnis wurde dem WDR hierbei ein leistungsfähiges und gut aufgestelltes System attestiert, dessen Strukturen in einzelnen Punkten aber noch verbessert werden können. Der WDR setzt diesen Modernisierungs- und Verbesserungsprozess unter Berücksichtigung der Hinweise des Prüfers schrittweise um. Dahinter steht das Ziel eines Compliance-Management-Systems, das aktuellen Zertifizierungsstandards entspricht.

b) Schaffung einer internen Compliance-Stelle

Der WDR hat bereits vor vielen Jahren eine Anti-Korruptionsbeauftragte sowie weitere mit Compliance-Aspekten betraute Stellen etabliert. Eine zentrale Stelle im Form eines Compliance-Beauftragten wurde bisher noch nicht eingerichtet. Vor dem Hintergrund der Compliance-Analyse wird der **WDR noch vor Jahresende einen Compliance-**

Beauftragten benennen. Die Aufgaben der Anti-Korruptionsbeauftragten gehen auf den neuen Compliance-Beauftragten über.

c) Externe Ombudsperson

Mit § 31b Abs. 2 verankert der 4. MÄStV eine Anforderung im Gesetz, die der WDR schon seit vielen Jahren erfüllt. Die Ombudsperson ist mit der Entgegennahme von Hinweisen zu sämtlichen Regelverstößen betraut und nimmt auch anonyme Hinweise entgegen. Die Hinweise werden im Einklang mit den im Sommer in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz behandelt.

d) Compliance in Beteiligungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen

Auch die Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten wurden in die Diskussion über ARD Compliance-Standards einbezogen, das war dem WDR wichtig. Stellvertretend für die Gemeinschaftseinrichtungen (genauer: Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben, kurz: GSEA) war etwa auch der Zentrale Beitragsservice bei der Erstellung des Leitfadens beteiligt. Mit Blick auf die vielfältigen Organisationsformen, spezifischen Compliance-Anforderungen und die unterschiedliche Größe der Gemeinschaftseinrichtungen sind einheitliche Regelungen aber kaum möglich. So fallen Gemeinschaftseinrichtungen, die in eine federführende Anstalt integriert sind, schon per se unter die Compliance-Vorschriften der Anstalt. Der Zentrale Beitragsservice verfügt darüber hinaus über eine eigene Leitungs- und Aufsichtsstruktur und hat ein eigenes Compliance Management System. Gleiches gilt für die rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen. Das Thema Compliance wird sukzessive in den Beteiligungsunternehmen aufgegriffen und in den jeweiligen Gremien mit den Geschäftsführungen intensiv diskutiert.

3. Gremienaufsicht

Mit § 31d MStV beabsichtigen die Länder, die Gremienaufsicht zu stärken. Auch insoweit sind Ansätze aufgegriffen worden, die im WDR-Gesetz und der WDR-Satzung bereits verankert und gelebte Praxis sind.

a) Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder

Das WDR-Gesetz hat in § 20 Abs. 2 S. 2-4 bereits das Prinzip verankert, dass Verwaltungsratsmitglieder bestimmte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit mitbringen müssen. § 31d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MStV ergänzt als Fachgebiet die Medienwissenschaft. Umgekehrt stellt das WDR-Gesetz teils andere Qualifikationen in den Vordergrund und setzt **zudem eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung** voraus. Die Anforderungen des WDR-Gesetzes haben sich bewährt. Im Interesse der Rechtsklarheit könnte gleichwohl erwogen werden, die Medienwissenschaft als relevanten Fachbereich im WDR-Gesetz zu ergänzen.

b) Fort- und Weiterbildung von Gremienmitgliedern

Im WDR-Gesetz (§ 18 Abs. 9) und der **WDR-Satzung** (§ 20a Abs. 2 i.V.m. § 15a Abs. 4) ist **bereits vorgesehen**, dass die Gremien zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** durchführen sollen. Dementsprechend gibt es

hierzu eine lange entwickelte Praxis. Der WDR stellt die Mittel für derartige Angebote bereit.

c) Gremienbüros

Die Gremien des WDR verfügen **seit langem über personell und sachlich gut ausgestattete Gremienbüros**. Diese sind auch im WDR-Gesetz verankert. Geregelt ist ebenfalls das fachliche Weisungsrecht der/des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Damit besteht hinsichtlich dieser Vorschrift kein Anpassungsbedarf.

d) Interessenkollisionen

Die in § 31e MStV geregelten Vorschriften zu Interessenkollisionen entsprechen funktional § 13a Abs. 5, 5a, 5b WDR-Gesetz. **So darf grundsätzlich kein Mitglied des Rundfunk- oder Verwaltungsrates wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Aufgabenerfüllung zu gefährden.** Für vorübergehende Interessenkollisionen verweist das WDR-Gesetz darüber hinaus auf materielle und verfahrensrechtliche Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zusammenfassend begrüßt der WDR die mit dem 4. MÄStV eingeleiteten Reformvorhaben und sieht sich mit Blick auf ihre Umsetzung auf dem richtigen Weg.

Köln, 21.09.2023